

Corporate Social Responsibility

Herausgegeben von
HOLGER FLEISCHER,
SUSANNE KALSS
und HANS-UELI VOGT

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

123

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

123

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Corporate Social Responsibility

Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium,
Hamburg 1.-2. Juni 2017

Herausgegeben von

Holger Fleischer, Susanne Kalss und Hans-Ueli Vogt

Mohr Siebeck

Holger Fleischer ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Susanne Kalss ist Universitätsprofessorin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Hans-Ueli Vogt ist Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich.

ISBN 978-3-16-156211-2 / eISBN 978-3-16-156212-9
DOI 10.1628/978-3-16-156212-9

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 10/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Diskussion

zu den Referaten von *Andreas Bohrer* und *Patrick Warts*

Jakob Hahn

Die Diskussion zu den Referaten von *Andreas Bohrer* und *Patrick Warts* zum Thema „Haftung inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland“ leitete *Hans-Ueli Vogt*. Das Plenum diskutierte das Thema aus rechtspolitischer Sicht (I.) und befasste sich mit der Frage der Zurechnung des Verhaltens von Tochtergesellschaften und Zulieferern (II.) sowie der deliktsrechtlichen Haftung *de lege lata* (III.). Daneben kam die Rechtslage in Frankreich kurz zur Sprache (IV.). Abschließend bezogen die Referenten Stellung (V.).

I.

Eine Schweizer Teilnehmerin wies darauf hin, dass sich in der Diskussion eine neue Dogmatik entwickle. Nach klassischem Verständnis verpflichteten Menschenrechte nur den Staat, der allein zu ihrer Durchsetzung berufen sei. Nunmehr lagere man diesen originär staatlichen Belang der Durchsetzung von Menschenrechten auf Private aus. Eine Rechtfertigung für diese Verschiebung biete der Effizienzgedanke: Da die Unternehmen in einem engeren Bezug zu den Menschenrechtsverletzungen stünden und größere Einflussmöglichkeiten auf ihre Tochtergesellschaften und Zulieferer hätten, sei es sinnvoll, auch ihnen die Durchsetzung von Menschenrechtsstandards aufzuerlegen. Damit gingen zwar die praktischen Hürden eines Zivilprozesses einher, doch würden immerhin bedeutende Fälle so noch zu Gericht gelangen. Dass die Wirkung von Menschenrechten im Horizontalverhältnis eine Besonderheit sei, betonte auch ein anderer Diskutant aus der Schweiz. Im Grundsatz bänden Menschenrechte nur staatliche Hoheitsträger, erst durch staatliche Normsetzung würden auch Unternehmen zu ihren Adressaten. Im Übrigen liefe der Ansatz, inländische Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen Dritter im Ausland haftbar zu machen, auf eine extraterritoriale Geltung nationalen Rechts hinaus.

Eine österreichische Diskutantin teilte die Analyse, dass es sich bei dem Modell um einen Rückzug des Staates aus seiner Rolle als Wahrer der Men-

schenrechte handele. Dass es schwierig sei, zwischen leichten und gravierenden Menschenrechtsverletzungen zu unterscheiden, sei jedoch kein Grund, bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen von einer Verfolgung abzusehen – etwa bei Formen moderner Sklaverei.

Ein deutscher Teilnehmer zeigte sich eher skeptisch gegenüber der Notwendigkeit einer Rechtsdurchsetzung durch Private. Soweit ein wirksamer Schutz von Whistleblowern bestehe, sei die Effektivität der *public enforcements* nicht zu unterschätzen.

Ein anderer deutscher Teilnehmer gab zu bedenken, dass bei dem Verständnis der Menschenrechte selbst unter anerkannten Demokratien verschiedene Maßstäbe gelten würden. Anders als in Deutschland gelte etwa in den USA oder in skandinavischen Ländern die Verherrlichung des Nationalsozialismus als von der Meinungsfreiheit geschützt. Als weitere Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung führte er das Wettbewerbsrecht ins Feld. Würden im Inland Produkte auf den Markt gebracht, die unter Verletzung von Menschenrechtsstandards hergestellt worden sind, sei eine Abmahnung durch Wettbewerber erwägenswert.

Ein weiterer deutscher Teilnehmer skizzierte Wege, die aus den befürchteten drakonischen Haftungsfolgen für die Organe inländischer Gesellschaften herausführen könnten: Einerseits sei an rechtfertigende Pflichtenkollisionen zu denken, andererseits an eine Erstreckung der Business Judgement Rule auf die Legalitätspflicht.

II.

Ein Schweizer Diskutant erkundigte sich, ob eine Haftung auch greife, wenn ein inländisches Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu einem ausländischen Staat unterhalte, der Menschenrechte verletzt. Zu denken sei etwa aktuell an die Türkei.

Eine Schweizer Teilnehmerin gab zu bedenken, dass sich die Zurechnungskette der Menschenrechtsverletzungen nahezu beliebig weit ausdehnen lasse. Letztlich könnte man bis zum Konsumenten gelangen, der mit seiner Kaufentscheidung mittelbaren Einfluss auf Menschenrechtsverletzungen nehme. Freilich sei es nicht effizient, bei diesem Akteur mit rechtlichen Sanktionen anzusetzen, da seine Einflussmöglichkeiten auf die unmittelbaren Menschenrechtsverletzer praktisch gering seien.

Ein österreichischer Teilnehmer erkundigte sich, ob der von der Volksinitiative zur Konzernverantwortung verwandte Ausdruck des „kontrollierten Unternehmens“ ein im schweizerischen Recht etablierter und definierter Rechtsbegriff sei.

Ein deutscher Teilnehmer zog eine Parallele zum europäischen Kartellrecht. Bei Kartellbußen bestehe seit langem eine Durchgriffshaftung auf die

Konzernmutter, auch wenn lediglich Tochtergesellschaften an wettbewerbswidrigen Absprache beteiligt seien.

III.

Zur Verzahnung mit dem nationalen Deliktsrecht regte eine deutsche Teilnehmerin an, die Menschenwürde als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB zu qualifizieren. Schließlich habe die Rechtsprechung auch schon das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das nur eine besondere Ausprägung der Menschenwürde sei, in den Rang eines sonstigen Rechts erhoben. Weniger kritisch als die Referenten beurteilte sie allerdings die Gehilfenhaftung als Instrument der Rechtsdurchsetzung. Schließlich kenne diese immer auch eine Entlastungsmöglichkeit.

Auch ein österreichischer Teilnehmer gab eine Anregung aus dem geltenden Deliktsrecht. Zu erwägen sei, ob nicht eine Verkehrssicherungspflicht inländischer Unternehmen bestehe, die es ihnen gebiete, dafür Sorge zu tragen, dass Tochtergesellschaften und Zulieferer im Ausland die Menschenrechte achten.

Ein Teilnehmer aus Österreich ging auf die von *Warto* angerissenen Aspekte des Auswahl- und Organisationsverschuldens ein. Insbesondere in US-amerikanischen und kanadischen Handelsverträgen sei es üblich, den Vertragspartner dazu zu verpflichten, darauf hinzuwirken, dass auch seine Zulieferer die Menschenrechte achten. Unternehmen dieser keine Maßnahmen zur Sicherstellung der Menschenrechte, komme hier ein Verschulden in Betracht.

IV.

Eine deutsche Teilnehmerin wies darauf hin, dass ein vergleichbares Gesetz in Frankreich¹ bereits in Kraft sei. Den Stein des Anstoßes hätten Menschenrechtsverletzungen in der Textilindustrie in Bangladesch gebildet, zu deren Abnehmern auch große französische Einzelhandelsketten zählten. Das Gesetz verpflichtet französische Unternehmen, die entweder mehr als 500 Arbeitnehmer im Inland oder mehr als 10.000 Arbeitnehmer weltweit haben, menschenrechtsrelevante Risiken in ihrem geschäftlichen Handeln zu identifizieren, gegen Menschenrechtsverletzungen vorzusorgen und hierüber Rechenschaft abzulegen. Das Sanktionssystem sei zweigleisig ausgestaltet. Einerseits drohe bei einer Verletzung ein Bußgeld von bis zu 10 Millionen Euro, andererseits eine zivilrechtliche Haftung. Letztere würde sich nach dem allgemei-

¹ Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre.

nen Deliktsrecht richten. Was das konkret bedeute, sei sehr fraglich. Eine Zurechnung des Verhaltens von Tochtergesellschaften und Zulieferern fände nicht statt. Die Sanktion durch Bußgeld sei zudem durch die Rechtsprechung für nichtig erklärt worden, da der Tatbestand zu unbestimmt sei.

V.

Die Antwortrunde eröffnete *Bohrer*. Zunächst ging er auf die Indienstnahme des Privatrechts für öffentliche Zwecke ein. In der Tat könne der Effizienzgedanke dieses Vorgehen rechtfertigen, da die Unternehmen größeren Einfluss auf die Einhaltung der Menschenrechte im Ausland hätten als der Staat. Man könne dies als Form des Rechtsimperialismus verstehen, letztendlich sei es aber eine Wertungsfrage. Schwierig falle die Grenzziehung bei der Zurechnung des Handelns Dritter. Im Grundsatz gelte weiterhin, dass eine juristische Person für eigene Verbindlichkeiten haftet, alles andere sei abermals eine komplizierte Wertungsfrage. *Bohrer* gab zu bedenken, dass eine ausufernde Zurechnung gar kontraproduktiv wirken könne, da inländische Unternehmen dann davon abgeschreckt werden könnten, überhaupt noch Auslandsgeschäfte zu machen. Damit ginge die Möglichkeit, sich ihrer zur Durchsetzung des öffentlichen Rechts zu bedienen, verloren. Er betonte ferner, dass aus der Volksinitiative nur ein Auftrag zur Gesetzgebung folge. Verbesserungen seien im weiteren Verfahren möglich. Insbesondere müsse der Begriff des „kontrollierten Unternehmens“ angegangen werden, dessen Bedeutung unklar sei, da er im schweizerischen Recht sonst nicht vorkomme. Der Anwendungsbereich des französischen Gesetzes sei deutlich enger, als der des in der Schweiz angestrebten. Es beschränke sich auf große Unternehmen, statuiere lediglich eine Verschuldenshaftung und beziehe Zulieferer nur beschränkt ein. Die Volksinitiative wolle das Unternehmen hingegen in eine Art Generalgarantenstellung rücken, auch wenn dessen Kontrollmöglichkeiten begrenzt seien, selbst wenn es eine Due Diligence vornehme. Letztlich bleibe die Frage, ob die zivilrechtliche Haftung der Unternehmen der richtige Weg zum Ziel sei. *Bohrer* gestand ein, dass seine Skepsis überwiege. Es sei zu befürchten, dass die Haftung im Ergebnis lediglich den prozessierenden Anwälten nutze.

Auch *Warto* ging sehr kritisch auf die Frage nach der Zurechnung ein. Diese müsse irgendwo enden, in der Tat solle nicht auch der Konsument einbezogen werden. Hier bedürfe es eines klar umrissenen Tatbestands. Die grundsätzliche rechtspolitische Notwendigkeit einer Haftung inländischer Unternehmen erkenne er aber an. Man müsse bedenken, dass die Verletzung von Menschenrechtsstandards durch teilweise immensen Preisdruck provoziert werde. Den Hinweis auf das französische Recht nahm er interessiert zur

Kenntnis. Bei dem europäischen Kartellrecht handele es sich jedoch um eine Sonderkonstellation, die sich nicht ohne weiteres auf die Haftung für Menschenrechtsverletzungen übertragen lasse. Abschließend gab *Warto* zu bedenken, dass die Ausgangsprämisse, dass das eigene Recht dem Recht der Länder, in denen die Menschenrechtsverletzungen stattfinden, überlegen sei, in dieser Pauschalität nicht zutreffe. Zumindest für Länder, die dem Rechtskreis des *common law* angehörten, müsse diese Annahme überdacht werden.